

Geschäftsverzeichnissnr. 5401
Entscheid Nr. 27/2013 vom 28. Februar 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 zur Abänderung der Rechtsvorschriften in Sachen Aufnahme von Asylsuchenden, erhoben von Aku Ekpe.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 15. Mai 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Mai 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Aku Ekpe, wohnhaft in 4020 Lüttich, rue Fisen 18, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 zur Abänderung der Rechtsvorschriften in Sachen Aufnahme von Asylsuchenden (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Februar 2012, zweite Ausgabe).

Die von derselben klagenden Partei erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmung wurde mit Entscheid Nr. 106/2012 vom 9. August 2012, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. September 2012 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. November 2012 hat der Gerichtshof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. Dezember 2012 anberaumt, nachdem die klagende Partei aufgefordert wurde, in einem spätestens am 12. Dezember 2012 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist dem Ministerrat in Kopie zukommen lässt, den Gerichtshof über den Stand des beim Staatsrat eingeleiteten verwaltungsrechtlichen Kassationsverfahrens sowie über den Stand der beim Arbeitsgericht Lüttich erhobenen Beschwerde gegen den Beschluss des ÖSHZ Lüttich vom 10. Januar 2012 zu informieren.

Die klagende Partei hat einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 13. Dezember 2012 hat der Gerichtshof die Rechtssache auf die Sitzung vom 17. Januar 2013 vertagt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2013

- erschienen
- . RA D. Andrien, in Lüttich zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA V. Vander Geeten *loco* RA F. Gosselin, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Nihoul und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage betrifft Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 zur Abänderung der Rechtsvorschriften in Sachen Aufnahme von Asylsuchenden, der bestimmt:

« Artikel 6 § 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter ‘ Absatz 2 ’ durch die Wörter ‘ und Artikel 35/2 ’ ersetzt.
- b) In demselben Absatz werden alle Wörter nach den Wörtern ‘ während des gesamten Asylverfahrens ’ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 3, der zu Absatz 2 wird, wird wie folgt ersetzt:

‘ Führt ein Asylverfahren zu einem negativen Beschluss, wird die materielle Hilfe eingestellt, wenn die Frist zur Ausführung der dem Asylsuchenden notifizierten Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen abgelaufen ist. ’ ».

B.1.2. Vor seiner Abänderung durch die angefochtene Bestimmung lautete Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern wie folgt:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes gilt der Anspruch auf materielle Hilfe für Asylsuchende ab Einreichung ihres Asylantrags und während des gesamten Asylverfahrens, einschließlich des Verfahrens der Beschwerde, die aufgrund von Artikel 39/2 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beim Rat für Ausländerstreitsachen eingelegt werden kann. Der Anspruch auf materielle Hilfe gilt ebenfalls während des Verfahrens der verwaltungsrechtlichen Kassationsbeschwerde, die aufgrund von Artikel 20 § 2 Absatz 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat beim Staatsrat eingelegt werden kann.

Der Anspruch auf materielle Hilfe wird während der Fristen für die Einleitung der in vorhergehendem Absatz erwähnten Beschwerdeverfahren beibehalten.

Führt ein Asylverfahren zu einem negativen Beschluss, wird die materielle Hilfe zu folgenden Zeitpunkten eingestellt:

1. nach Ablauf einer Frist von fünf Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung eines der in Absatz 1 erwähnten Organe unwiderruflich wird und keine Beschwerde mehr dagegen eingelegt werden kann, sofern die Frist zur Ausführung der dem Asylsuchenden notifizierten Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen ist,

2. am Tag nach dem Tag, an dem die Frist zur Ausführung der dem Asylsuchenden notifizierten Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen abläuft, sofern diese Frist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung eines der in Absatz 1 erwähnten Organe unwiderruflich wird und keine Beschwerde mehr dagegen eingelegt werden kann, noch nicht abgelaufen ist, jedoch frühestens nach Ablauf einer Frist von fünf Tagen nach der vorerwähnten Entscheidung.

Der Anspruch auf materielle Hilfe gilt auch für Familienmitglieder des Asylsuchenden.

Der Anspruch auf materielle Hilfe erlischt jedoch bei Einlegung einer Beschwerde vor dem Staatsrat gegen den Beschluss zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes und zur Verweigerung der Rechtsstellung eines Flüchtlings. Der Anspruch auf materielle Hilfe erlischt ebenfalls, wenn einer Person, deren Asylverfahren beziehungsweise Verfahren vor dem Staatsrat noch läuft, eine Aufenthaltserlaubnis für mehr als drei Monate auf der Grundlage des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erteilt wird ».

B.1.3. Infolge seiner Abänderung durch die angefochtene Bestimmung und vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 22. April 2012 lautete Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 wie folgt:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 und Artikel 35/2 des vorliegenden Gesetzes gilt der Anspruch auf materielle Hilfe für Asylsuchende ab Einreichung ihres Asylantrags und während des gesamten Asylverfahrens.

Führt ein Asylverfahren zu einem negativen Beschluss, wird die materielle Hilfe eingestellt, wenn die Frist zur Ausführung der dem Asylsuchenden notifizierten Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen abgelaufen ist.

Der Anspruch auf materielle Hilfe gilt auch für Familienmitglieder des Asylsuchenden.

Der Anspruch auf materielle Hilfe erlischt jedoch bei Einlegung einer Beschwerde vor dem Staatsrat gegen den Beschluss zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes und zur Verweigerung der Rechtsstellung eines Flüchtlings. Der Anspruch auf materielle Hilfe erlischt ebenfalls, wenn einer Person, deren Asylverfahren beziehungsweise Verfahren vor dem Staatsrat noch läuft, eine Aufenthaltserlaubnis für mehr als drei Monate auf der Grundlage des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erteilt wird ».

B.1.4. Seit der Entstehung des angefochtenen Gesetzes wurde Artikel 6 durch das Gesetz vom 22. April 2012 nochmals abgeändert. Dabei wurde in Absatz 1 die Wortfolge « Artikel 4 und Artikel 35/2 » durch die Wortfolge « Artikel 4, 4/1 und Artikel 35/2 » ersetzt.

Diese Gesetzesänderung wirkt sich jedoch nicht auf den Gegenstand der Nichtigkeitsklage aus, der sich der in der Klageschrift enthaltenen Darlegung der Beschwerdegründe zufolge auf Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 in der durch das Gesetz vom 19. Januar 2012 abgeänderten Fassung beschränkt.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Nichtigkeitsklage hatte die klagende Partei beim Staatsrat eine verwaltungsrechtliche Kassationsbeschwerde gegen den Beschluss des Rates für Ausländerstreitsachen eingelegt, mit dem die Beschwerde gegen den Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose zurückgewiesen wurde, mit welchem ihr die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus sowie des Vorteils des subsidiären Schutzes verweigert wurde. Die angefochtene Bestimmung war also grundsätzlich auf sie anwendbar.

Aus den von der klagenden Partei vermittelten Erläuterungen geht jedoch hervor, dass sie zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung beim Staatsrat Sozialhilfe erhielt, die vom ÖSHZ Lüttich gewährt wurde. Es zeigt sich auch, dass das ÖSHZ, nachdem es eine Entscheidung zum Entzug der Sozialhilfe getroffen hatte, weil die klagende Partei angewiesen worden war, das Staatsgebiet zu verlassen, beschlossen hat, die Sozialhilfe aufrechtzuerhalten, weshalb das Arbeitsgericht, bei dem eine Klage gegen die vom ÖSHZ getroffene Entscheidung zum Entzug der Sozialhilfe anhängig gemacht worden war, diese Klage für gegenstandslos erklärt hat.

B.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die angefochtene Bestimmung nicht auf die klagende Partei angewandt worden ist. Im Übrigen kann diese Bestimmung in Zukunft nicht auf sie angewandt werden, weil die verwaltungsrechtliche Kassationsbeschwerde, die sie beim Staatsrat eingeleitet hatte, zurückgewiesen worden ist.

Demzufolge weist die klagende Partei nicht mehr das Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklage auf.

B.5. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meerschaut

R. Henneuse